



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Januar 2002

Nummer 2

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203221	8. 12. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Dienstkleidungszuspruch für die staatlichen Forstbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen. . . . .	32
74	23. 11. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Vorläufige Verwaltungsvorschrift für Abfallnachweisgebühren (Nachweisverordnung, § 25 Abs. 2, § 44 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und Transportgenehmigungsverordnung; vorl. VwV Abfallnachweisgebühren) . . . . .	32
910	3. 12. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr Richtlinien zur Förderung der Verkehrsinfrastruktur im Straßenraum in den Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens (Förderrichtlinien Stadtverkehr FöRi-Sta) . . . . .	35

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	<b>Ministerpräsident</b>	
10. 12. 2001	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises . . . . .	36
	<b>Innenministerium/Finanzministerium</b>	
17. 12. 2001	Gem. RdErl. – Tarifrechtliche Auswirkungen der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit ab dem Jahr 2002. . . . .	36
	<b>Innenministerium</b>	
29. 11. 2001	Bek. – Behördliches Vorschlagswesen . . . . .	37
	<b>Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe</b>	
5. 12. 2001	Bek. – IX/8. Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe. . . . .	40
	<b>Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .</b>	<b>40</b>

I.

203221

**Dienstkleidungszuschuss  
für die staatlichen Forstbeamten  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
v. 8. 12. 2001 - I-4 - 2.12

Der RdErl. d. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 6. 1981 (MBL NRW. S. 1357) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „35,- DM“ wird durch die Angabe „17,50 Euro“ und die Angabe „22,- DM“ durch die Angabe „11,- Euro“ ersetzt.

- MBL NRW. 2002 S. 32.

74

**Vorläufige Verwaltungsvorschrift  
für Abfallnachweisgebühren  
(Nachweisverordnung; § 25 Abs. 2, § 44 Abs. 2  
und § 47 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfall-  
gesetz und Transportgenehmigungsverordnung;  
vorl. VwV Abfallnachweisgebühren)**

RdErl. d. Ministeriums  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
v. 23. 11. 2001 - IV - 4 - 116.6/884 - 21797

I.

Die Gebührenbemessung

- für die Entscheidung über die Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung (Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweis) nach §§ 5 bis 9 Nachweisverordnung (NachwV) einschließlich der stillschweigenden Zustimmung nach § 5 Abs. 5 NachwV,
- für die Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen bzw. Änderungsanzeigen nach §§ 11 und 12 NachwV,
- für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Freistellung des Abfallentsorgers nach § 13 NachwV,
- für andere Amtshandlungen im Zusammenhang mit der NachwV und
- für die Entscheidung über die Befreiung des Herstellers und Vertreibers von Verpflichtungen nach § 49 KrW-/AbfG sowie Nachweispflichten nach den §§ 43 und 46 KrW-/AbfG im Zusammenhang mit der freiwilligen Rücknahme nach § 25 Abs. 2 KrW-/AbfG
- für die Entscheidung über die Freistellung von der Vorlage von Nachweisen bei Eigenbeseitigung und Verwertung gem. § 44 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 KrW-/AbfG
- für die Entscheidung nach § 8 Transportgenehmigungsverordnung (TgV)

richtet sich nach den entsprechenden Rahmensätzen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Für Fragen im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren und Auslagen sind die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), anzuwenden.

Die Regelungen in §§ 6 und 15 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und in §§ 6 und 15 VwKostG zur Gebührenbefreiung bleiben unberührt.

II.

Bei der Festsetzung der Gebühren innerhalb der durch GebG und die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung

NRW bzw. durch VwKostG des Bundes vorgegebenen Rahmensätze sind im Einzelfall zu berücksichtigen

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlungen für den Gebührenschuldner.

Dabei ist von den nachfolgend angegebenen Richtsätzen auszugehen.

1

Gebühren für die Bestätigung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung nach §§ 5 bis 9 NachwV

Die Gebühr für die Bestätigung eines Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweises setzt sich zusammen

- aus einem Gebührenanteil in Höhe von 125 Euro, der sich je verantwortlicher Erklärung um 25 Euro erhöht. Dieser Gebührenanteil ergibt sich aus den durchschnittlichen Kosten für den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand; sofern sich in konkreten Einzelfällen ein hoher Verwaltungsaufwand ergibt, ist dieser Gebührenanteil anzuheben und
- aus einem Gebührenanteil, der sich ergibt aus der Multiplikation der höchsten Rahmensätze.

Der letztgenannte Gebührenanteil wird ermittelt durch Multiplikation der höchsten Rahmensätze von

10.000 Euro für Entsorgungsnachweise  
25.000 Euro für Sammelentsorgungsnachweise

mit folgenden Faktoren:

1.1

Entsorgungsnachweis

Faktor	Geltungsdauer
0,02	bei bis 1 Jahr Geltungsdauer
0,04	bei bis 2 Jahren Geltungsdauer
0,06	bei bis 3 Jahren Geltungsdauer
0,08	bei bis 4 Jahren Geltungsdauer
0,10	bei bis 5 Jahren Geltungsdauer

Faktor	Gesamtabfallmenge
0,90	bei einer Abfallmenge von < 20 t/a
1,00	> 20 bis 50 t/a
1,15	> 50 bis 100 t/a
1,30	> 100 bis 200 t/a
1,45	> 200 bis 500 t/a
1,60	> 500 bis 1000 t/a
1,70	> 1000 bis 2000 t/a
1,80	> 2000 bis 3000 t/a
1,90	> 3000 bis 4000 t/a
2,00	> 4000 bis 5000 t/a
2,10	> 5000 bis 6000 t/a
2,20	> 6000 bis 7000 t/a
2,30	> 7000 bis 8000 t/a
2,40	> 8000 bis 9000 t/a
2,50	> 9000 bis 10000 t/a
3,00	> 10000 bis 20000 t/a
4,00	> 20000 t/a

Faktor	Anzahl der Nachweiserklärungen
0,2	1 Nachweiserklärung
0,5	2 bis 3 Nachweiserklärungen
0,8	4 bis 5 Nachweiserklärungen

Faktor	Anzahl der Nachweiserklärungen
1,0	6 bis 10 Nachweiserklärungen
1,5	11 bis 15 Nachweiserklärungen
2,0	16 bis 20 Nachweiserklärungen
2,5	> 20 Nachweiserklärungen

Die Höchstgebühr beläuft sich auf 10.000 Euro.

1.2

Sammelentsorgungsnachweis

Faktor	Geltungsdauer
0,015	bei bis 1 Jahr Geltungsdauer
0,02	bei bis 2 Jahren Geltungsdauer
0,03	bei bis 3 Jahren Geltungsdauer
0,04	bei bis 4 Jahren Geltungsdauer
0,05	bei bis 5 Jahren Geltungsdauer

Faktor	Einsammlungsgebiet
0,1	bei bis zu 5 Kreisen/kreisfreien Städten
0,5	bei 1 bis 2 Regierungsbezirken
1,0	bei 1 bis 2 Bundesländern
1,5	bei 3 bis 5 Bundesländern
2,0	bei mehr als 5 Bundesländer

Faktor	Gesamtabfallmenge
0,5	bei einer Abfallmenge von < 100 t/a
0,6	> 100 bis 500 t/a
0,7	> 500 bis 1000 t/a
0,8	> 1000 bis 3000 t/a
0,9	> 3000 bis 5000 t/a
1,0	> 5000 bis 10000 t/a
1,25	> 10000 bis 15000 t/a
1,5	> 15000 t/a

Faktor	Anzahl der Nachweiserklärungen
1,0	1 Nachweiserklärung
1,5	2 bis 3 Nachweiserklärungen
2,0	4 bis 5 Nachweiserklärungen
2,5	6 bis 10 Nachweiserklärungen
3,0	11 bis 15 Nachweiserklärungen
3,5	16 bis 20 Nachweiserklärungen
4,0	21 bis 25 Nachweiserklärungen
4,5	26 bis 30 Nachweiserklärungen
5,0	31 bis 40 Nachweiserklärungen
5,5	41 bis 50 Nachweiserklärungen
6,0	> 50 Nachweiserklärungen

Die Höchstgebühr beläuft sich auf 25.000 Euro.

1.3

In besonderen Härtefällen kann die Gebühr bis zu den Mindestbeträgen von 25 Euro für Entsorgungsnachweise und 50 Euro für Sammelentsorgungsnachweise ermäßigt werden.

Für die Nichtbestätigung des Entsorgungsnachweises/Sammelentsorgungsnachweises beträgt die Gebühr mindestens 125 Euro.

Bei Neuerteilung eines Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweises auf Grund der Änderungen der Rechtsform eines Erzeugers oder Einsammlers beträgt die Gebühr 125 Euro, falls die Änderung keinen Einfluss auf materiell-rechtliche Anforderungen hat.

2

Gebühren für Tätigkeiten im privilegierten Verfahren nach §§ 10 bis 13 NachwV

2.1

Anzeigen nach § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 NachwV

2.1.1

Die Gebühr für die Entgegennahme und Bearbeitung einer Anzeige bzw. einer Änderungsanzeige nach § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 NachwV setzt sich zusammen

– aus einem Gebührenanteil in Höhe von 50 Euro, der sich aus den durchschnittlichen Kosten für den mit der Bearbeitung verbundenen Verwaltungsaufwand ergibt; sofern sich in konkreten Einzelfällen ein hoher Verwaltungsaufwand ergibt, ist dieser Gebührenanteil anzuhäben und

– aus einem Gebührenanteil, der sich ergibt aus der Multiplikation des höchsten Rahmensatzes.

Der letztgenannte Gebührenanteil wird ermittelt durch Multiplikationen des Betrages von 1.000 Euro mit folgenden Faktoren:

Faktor	Anzahl der Abfallarten
0,05	bis 5 Abfallschlüssel
0,1	6 bis 20 Abfallschlüssel
0,2	21 bis 50 Abfallschlüssel
0,3	51 bis 100 Abfallschlüssel
0,5	101 bis 150 Abfallschlüssel
0,7	151 bis 200 Abfallschlüssel
0,9	über 200 Abfallschlüssel

Die Höchstgebühr beträgt 1.000 Euro.

2.1.2

In besonderen Härtefällen kann die Gebühr bis zu dem Mindestbetrag von 50 Euro ermäßigt werden.

Für die Entgegennahme und Bearbeitung einer Anzeige der Änderung des Firmennamens oder der Rechtsform eines Unternehmens ist eine Gebühr in Höhe des Verwaltungsaufwandes von 50 Euro zu erheben.

2.2

Freistellung nach § 13 NachwV

2.2.1

Die Gebühr für die Freistellung des Abfallentsorgers nach § 13 NachwV setzt sich zusammen

– aus einem Gebührenanteil in Höhe von 250 Euro, der sich aus den durchschnittlichen Kosten für den mit der Bearbeitung verbundenen Verwaltungsaufwand ergibt; sofern sich in konkreten Einzelfällen ein hoher Verwaltungsaufwand ergibt, ist dieser Gebührenanteil anzuhäben und

– aus einem Gebührenanteil, der sich ergibt aus der Multiplikation des höchsten Rahmensatzes.

Der letztgenannte Gebührenanteil wird ermittelt durch Multiplikation des Betrages von 15.000 Euro mit folgenden Faktoren:

Faktor	Anzahl der Abfallarten
0,1	bis 5 Abfallschlüssel
0,2	6 bis 20 Abfallschlüssel
0,4	21 bis 50 Abfallschlüssel
0,7	51 bis 100 Abfallschlüssel
0,9	101 bis 150 Abfallschlüssel
1,0	über 150 Abfallschlüssel

Faktor	Geltungsdauer
0,5	bei bis 2 Jahren Geltungsdauer
0,7	bei länger als 2 Jahren bis 5 Jahre Geltungsdauer
1,0	bei länger als 5 Jahren bis 10 Jahre Geltungsdauer
1,5	bei mehr als 10 Jahren Geltungsdauer

Faktor	Gesamtabfallmenge
0,5	bei einer Abfallmenge < 500 t/a
1,0	> 500 bis 5000 t/a
2,0	> 5000 bis 20000 t/a
3,0	> 20000 bis 50000 t/a
4,0	> 50000 bis 100000 t/a
5,0	> 100000 t/a

Die Höchstgebühr beläuft sich auf 15.000 Euro.

### 2.2.2

In besonderen Härtefällen kann die Gebühr bis zu dem Mindestbetrag von 50 Euro für die Freistellung ermäßigt werden.

Bei Entscheidungen zu Änderungen des Firmennamens oder der Rechtsform eines Unternehmens ist, sofern sich die Entsorgungsnummer nicht ändert, und die Änderung keinen Einfluss auf materiell-rechtliche Anforderungen der Freistellung hat, eine Gebühr von 125 Euro für den Verwaltungsaufwand zu erheben.

Für Entscheidungen über die Anzeige des Wechsels der verantwortlichen Person beim Entsorger ist eine Gebühr von 125 Euro für den Verwaltungsaufwand zu erheben.

Für die Ablehnung einer Freistellung beträgt die Gebühr mindestens 125 Euro.

### 3

Gebühren für die Befreiung des Herstellers und Vertreibers von Verpflichtungen nach § 49 sowie Nachweispflichten nach den §§ 43 und 46 im Zusammenhang mit der freiwilligen Rücknahme nach § 25 Abs. 2 KrW-/AbfG

#### 3.1

Die Gebühr für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Befreiung des Herstellers und Vertreibers für die freiwillige Rücknahme nach § 25 Abs. 2 KrW-/AbfG setzt sich zusammen

– aus einem Gebührenanteil in Höhe von 250 Euro, der sich je Art des Produktes (je Abfallart), das nach Gebrauch freiwillig zurückgenommen wird, um 50 Euro erhöht; sofern sich in konkreten Einzelfällen ein hoher Verwaltungsaufwand ergibt, ist dieser Gebührenanteil anzuheben und

– aus einem Gebührenanteil, der sich ergibt aus der Multiplikation des höchsten Rahmensatzes.

Der letztgenannte Gebührenanteil wird ermittelt durch Multiplikation des Betrages von 10.000 Euro mit folgenden Faktoren:

Faktor	Geltungsdauer
0,1	bei bis 1 Jahr Geltungsdauer
0,2	bei bis 2 Jahren Geltungsdauer
0,3	bei bis 3 Jahren Geltungsdauer
0,4	bei bis 4 Jahren Geltungsdauer
0,5	bei bis 5 Jahren Geltungsdauer

Faktor	Gesamtabfallmenge
0,050	bei einer Abfallmenge von < 50 t/a
0,075	> 50 bis 100 t/a
0,1	> 100 bis 200 t/a
0,2	> 200 bis 500 t/a
0,3	> 500 bis 1000 t/a
0,4	> 1000 bis 2000 t/a
0,6	> 2000 bis 5000 t/a
0,8	> 5000 bis 10000 t/a
0,9	> 10000 t/a

Faktor	Einsammlungsgebiet
0,1	bei bis zu 5 Kreisen/kreisfreien Städten
0,2	bei 1 Regierungsbezirk
0,4	bei 2 bis 4 Regierungsbezirken oder 1 Bundesland
0,8	bei 2 bis 4 Bundesländern
1,2	bei 5 bis 7 Bundesländern
1,6	bei 8 bis 10 Bundesländern
2,0	bei mehr als 10 Bundesländern

Die Höchstgebühr beträgt 10.000 Euro.

### 3.2

In besonderen Härtefällen kann die Gebühr bis zu dem Mindestbetrag von 50 Euro für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Befreiung ermäßigt werden.

Bei einer Entscheidung auf Grund der Änderung der Rechtsform des Herstellers/Vertreibers ist, sofern die Änderung keinen Einfluss auf materiell-rechtliche Anforderungen der Befreiung hat, eine Gebühr von 125 Euro für den Verwaltungsaufwand zu erheben.

Für eine Entscheidung über die Aufnahme einer weiteren Entsorgungsanlage beträgt die Gebühr 125 Euro,

wenn das Entsorgungsverfahren bereits von einer im Befreiungsbescheid aufgeführten Entsorgungsanlage angewendet wird.

Für Entscheidungen über eine ausschließliche Erhöhung der Gesamtabfallmenge ist eine Gebühr zu erheben, die sich aus dem Verwaltungsaufwand von 125 Euro

und aus dem Gebührenanteil für die Mengendifferenz ergibt.

Für die Ablehnung einer Befreiung beträgt die Gebühr mindestens 125 Euro.

### 4

Gebühren für die Freistellung von der Vorlage von Nachweisen bei Eigenbeseitigung und Verwertung gem. § 44 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 KrW-/AbfG

#### 4.1

Die Gebühr für die Freistellung gem. § 44 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 KrW-/AbfG setzt sich zusammen

– aus einem Gebührenanteil in Höhe von 500 Euro, der sich aus den durchschnittlichen Kosten für den mit der Bearbeitung verbundenen Verwaltungsaufwand ergibt; sofern sich in konkreten Einzelfällen ein hoher Verwaltungsaufwand ergibt, ist dieser Gebührenanteil anzuheben und

– aus einem Gebührenanteil, der sich ergibt aus der Multiplikation des höchsten Rahmensatzes.

Der letztgenannte Gebührenanteil wird ermittelt durch Multiplikation des Betrages von 5.000 Euro mit folgenden Faktoren:

Faktor	Geltungsdauer
0,1	bei bis 1 Jahr Geltungsdauer
0,2	bei bis 2 Jahren Geltungsdauer
0,3	bei bis 3 Jahren Geltungsdauer
0,4	bei bis 4 Jahren Geltungsdauer
0,5	bei bis 5 Jahren Geltungsdauer

Faktor	Gesamtabfallmenge
0,050	bei einer Abfallmenge < 50 t/a
0,075	> 50 bis 100 t/a
0,1	> 100 bis 200 t/a
0,2	> 200 bis 500 t/a
0,3	> 500 bis 1000 t/a
0,4	> 1000 bis 2000 t/a
0,6	> 2000 bis 5000 t/a
0,8	> 5000 bis 10000 t/a
0,9	> 10000 t/a

1.1

Faktor	Anzahl der Entsorgungsanlagen
0,5	bei 1 Anlage
1,0	bei 2 und 3 Anlagen
2,0	bei mehr als 3 Anlagen

Die Höchstgebühren belaufen sich auf 5.000 Euro.

4.2

Eine nach dieser Berechnung ermittelte Gebühr kann im konkreten Einzelfall erhöht werden, wenn der wirtschaftliche Wert der Freistellung ungewöhnlich hoch ist.

Die Mindestgebühr beträgt 50 Euro.

Bei einer Entscheidung auf Grund der Änderung der Rechtsform eines Unternehmens ist, sofern die Änderung keinen Einfluss auf materiell-rechtliche Anforderungen der Freistellung hat, eine Gebühr von 125 Euro für den Verwaltungsaufwand zu erheben.

Für die Ablehnung einer Befreiung beträgt die Gebühr mindestens 250 Euro.

5

Gebühren für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Transportgenehmigung nach der TgV

Gebühren nach § 11 TgV (Gebühren und Auslagen)

5.1

Entscheidung nach § 8 TgV

Die Gebühr für eine Entscheidung nach § 8 i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, c und d TgV setzt sich zusammen:

- aus einem Gebührenanteil in Höhe von 250 Euro, der sich aus den durchschnittlichen Kosten für den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand ergibt und
- aus einem Gebührenanteil, der sich ergibt aus der Multiplikation des höchsten Rahmensatzes.

Der letztgenannte Gebührenanteil wird ermittelt durch Multiplikation des höchsten Rahmensatzes von 5.000 Euro mit folgenden Faktoren:

Räumliche Geltung der Transportgenehmigung

Faktor	
0,2	bis zu 10 Kreise
0,4	ab 11 Kreise bis zu 1 Bundesland
0,6	ab 2 Bundesländern bis zu 4 Bundesländern

Faktor	
0,8	ab 5 Bundesländern bis zu 10 Bundesländern
1,0	bei mehr als 10 Bundesländern

Faktor	Anzahl der Abfallarten
0,2	bis zu 20 Abfallschlüssel
0,4	von 21 bis zu 40 Abfallschlüssel
0,6	von 41 bis zu 60 Abfallschlüssel
0,8	von 61 bis zu 90 Abfallschlüssel
1,0	bei mehr als 91 Abfallschlüssel

Faktor	Laufzeit der Genehmigung
0,2	bis zu 1 Jahr
0,4	bis zu 2 Jahren
0,8	bis zu 10 Jahren
1,0	bei mehr als 10 Jahre

Die Höchstgebühren belaufen sich auf 5.000 Euro.

Die Gebühr für die erstmalige Erteilung einer Transportgenehmigung beträgt mindestens 250 Euro, für andere Entscheidungen mindestens 50 Euro.

Bei einer Transportgenehmigung, die ein ausländischer Beförderer beschränkt für Beförderungen im Rahmen von grenzüberschreitenden Abfallverbringungen beantragt, gilt jeder Kreis, für den ein Grenzüberschritt angegeben wird, beim Faktor „Räumliche Geltung der Transportgenehmigung“ als ein Kreis.

Eine nach dieser Berechnung ermittelte Gebühr kann im konkreten Einzelfall ermäßigt oder erhöht werden, wenn der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand oder der wirtschaftliche Wert der Transportgenehmigung ungewöhnlich niedrig oder hoch ist.

Bei Neuerteilung einer Transportgenehmigung auf Grund der Änderung der Rechtsform eines Beförderers beträgt die Gebühr 125 Euro, falls die Änderung keinen Einfluss auf materiell-rechtliche Anforderungen hat.

5.2

Für eine Entscheidung nach § 10 Abs. 1 TgV zu einem Wechsel einer verantwortlichen Person oder des Firmennamens ist jeweils nur eine Gebühr von 125 Euro für den Verwaltungsaufwand zu erheben.

III.

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 1. 2. 2000 (MBl. NRW. 2000 S. 170) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NRW. 2002 S. 32.

910

**Richtlinien  
zur Förderung der Verkehrsinfrastruktur  
im Straßenraum in den Städten  
und Gemeinden Nordrhein-Westfalens  
(Förderrichtlinien Stadtverkehr FÖRi-Sta)**

RdErl. des Ministeriums  
für Wirtschaft und Mittelstand,  
Energie und Verkehr v. 3. 12. 2001 – VI A 4

Mein RdErl. v. 7. 1. 1998 (SMBL. NRW. S. 342) wird wie folgt geändert

1. In Nr. 4.3 werden „50.000 DM“ ersetzt durch „25.000 €“ und „25.000 DM“ ersetzt durch „12.500 €“.
2. In Nr. 5.5.2 werden „2.000 DM“ ersetzt durch „1.000 €“ und „3.000 DM“ ersetzt durch „1.500 €“.

3. In Nr. 5.5.3 werden im ersten Absatz „400 DM“ jeweils ersetzt durch „200 €“ und im zweiten Absatz „50 DM“ ersetzt durch „25 €“.
4. In Nr. 6.2.1 wird „50 DM“ ersetzt durch „25 €“.
5. In Nr. 7.1.1 wird „Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport“ jeweils ersetzt durch „Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr“.
6. In Nr. 7.1.3 wird „Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport“ jeweils ersetzt durch „Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr“.
7. In Nr. 7.3.1 wird „Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe“ ersetzt durch „Bezirksregierungen“.
8. In Nr. 7.3.2 wird „Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport“ ersetzt durch „Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr“.
9. In Nr. 7.3.7 wird „Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport“ jeweils ersetzt durch „Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr“.
10. In Nr. 7.5.3 wird „Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport“ jeweils ersetzt durch „Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr“.
11. In den zu den Richtlinien gehörenden Mustern wird „DM“ jeweils ersetzt durch „€“. „Landschaftsverband Rheinland“ bzw. „Landschaftsverband Westfalen-Lippe“ wird jeweils ersetzt durch „Bewilligungsbehörde“.
12. Im Muster 1 wird die Nr. 8.3 wie folgt neu gefasst: „Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.“
13. Im Muster 6 wird in der Überschrift „(SMBL. NW. 910)“ ersetzt durch „(SMBL. NRW. 910)“.
14. Im Muster 6 wird die Nr. 6 nach der Überschrift wie folgt neu gefasst: „Die Zuwendung wird in Teilbeträgen ausgezahlt. Für die Anforderung der Teilbeträge ist das Muster 8 zu verwenden. Änderungen bei der Abwicklung (Mittelausgleich) sind jeweils nach Muster 7 zu beantragen.“
15. Im Muster 6 wird im Abschnitt II. Nr. 1 im ersten Satz „ANBest-G/ANBest-P“ ersetzt durch „ANBest-G/ANBest-P/NBest-Bau“.
16. Im Muster 6 wird Abschnitt II. Nr. 1c) wie folgt neu gefasst: „Sie sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde jährlich bis zum 1. März ein fortgeschriebenes Ausgabeblatt nach Muster 9 vorzulegen.“
17. Im Muster 6 wird Abschnitt II. Nr. 1f) nach einem Semikolon fortgesetzt mit: „welche Maßnahmen im einzelnen in Betracht kommen, hat die Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid konkret festzulegen.“

18. Im Muster 10 wird in der Überschrift „Anteilsfinanzierung“ ersetzt durch „Anteilfinanzierung“.
19. Im Muster 10 wird in der Fußnote 2 das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

– MBl. NRW. 2002 S. 35.

## II.

### Ministerpräsident

#### Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 10. 12. 2001 –  
III.3-427-69

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 28. September 2001 ausgestellte und bis zum 16. Dezember 2003 gültige Konsularische Ausweis Nr. 7391 von Frau Cinzia Raimondi, Ehefrau des Mitglieds des Verwaltungspersonals Massimo Raimondi des Italienischen Generalkonsulats Köln, ist als gestohlen gemeldet worden. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NRW. 2002 S. 36.

#### Tarifrechtliche Auswirkungen der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit ab dem Jahr 2002

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –  
B 4000 – 3.26 – IV 1 –  
u. d. Innenministeriums – 25 – 7.49.01 – 21/01  
v. 17. 12. 2001

Im Zusammenhang mit der erstmaligen Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit hatten wir mit dem Gem. RdErl. v. 19. 3. 1980 (MBl. NRW. S. 774) die tarifrechtlichen Auswirkungen der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit aufgezeigt und Hinweise zur Anwendung des BAT und des MTL II (jetzt: MTArb) gegeben.

Durch die Verordnung über die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit ab dem Jahr 2002 (Sommerzeitverordnung – SoZV – BGBl. I S. 1591) wird die mitteleuropäische Sommerzeit ab dem Jahr 2002 auf unbestimmte Zeit eingeführt (§ 1 SoZV). Sie beginnt weiterhin jeweils am letzten Sonntag im März um 2 Uhr mitteleuropäischer Zeit (§ 2 Abs. 1 SoZV) und endet jeweils am letzten Sonntag im Oktober um 3 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit (§ 2 Abs. 2 SoZV).

Wir bitten, die mit dem o.g. RdErl. gegebenen Hinweise auch in den Jahren ab 2002 zu beachten.

– MBl. NRW. 2002 S. 36.

## Innenministerium

## Behördliches Vorschlagwesen

Bek. d. Innenministeriums v. 29. 11. 2001

Der Interministerielle Ausschuss für das Behördliche Vorschlagwesen hat in der Zeit vom 1. 1. 2001–31. 12. 2001 die nachstehend aufgeführten Verbesserungsvorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

Name der Einsenderin/ des Einsenders	Vorschlag Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Hermann-Josef HIEGEMANN	16426	Verbesserung im Bereich der Polizei: Entwicklung von Kommunikationskomponenten	15.000,-
Hermann BERNZEN	16427		
Martin EWERS	16428		
Hubert SCHLATTMANN			
Anton ARTKAMP			
--	16312	Entwicklung eines Beschusskastens für die Tätigkeit der Polizei- Schießstandsachverständigen	10.000,-
Marc BERGMANN	16078	Verbesserung im Bereich der Staatl. Umweltämter: Entwicklung eines Musterbescheides für Eignungsfeststellungen gem. § 19 h Abs. 1 WHG	6.500,-
Werner BUFFLEBEN			
Rolf HAMACHER			
Klaus-Peter HLADKY			
Dr. Lothar KRIEGER			
Renate KRINGS			
Wilhelm MÖLDERS			
Beate RÜTER			
Annett VOTH-SCHÖNHERR			
Dr. Frank WIEHE			
Uwe WIEMER	16153	Verbesserung im Bereich der Polizei: Entwicklung der Datenbankanwendung „Siegburger Modell“	6.000,-
Thomas MAIRE	16230	Verbesserung im Bereich der Polizei: Entwicklung eines Verfahrens zur Wiederbefüllung der Übungspa- tronen für das RSG III	3.000,-
Uwe WIEMER	16114	Verbesserung im Bereich der Polizei: Entwicklung eines Programms für die automatisierte Erstellung der Polizeilichen Kriminalstatistik	3.000,-
Stefan WEMBER	16256	Verbesserung im Bereich des Mess- und Eichwesens: Entwicklung eines Programms für die Prüfung von Maßbehältnis- sen	2.000,-
--	16360	Verbesserung im Bereich der Polizei: Entwicklung des „IF-Spiel“	1.400,-
--	16134	Erneuerung der kommunikationstechnischen Ausstattung der Poli- zeiwache Schwerte	1.000,-
Ulrike HUMBERG	15990	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Einsparung von Portokosten bei der Bearbeitung von Postrückkläu- fern	1.000,-

Name der Einsenderin/ des Einsenders	Vorschlag Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Mark SANDKÖTTER	16071	Verbesserung für den Bereich der Bezirksregierung Münster: Entwicklung eines Auftragsverfolgungs- und Informationssystems	1.000,-
--	16309	Verbesserung im Bereich der Kampfmittelbeseitigung: Nachrüstung der Abkreisaggregate mit einer Zentralschmierung	800,-
Ludger BERGES	16116	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Entwicklung eines Formulars zur masch. Berechnung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	500,-
Detlef STIEG	16264	Erstellung einer jährlichen Übersicht über die Kosten der durch die Polizei veranlassten Blutuntersuchungen	500,-
Horst-Dieter PÜTZ	16090	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks Nr. 724/101	500,-
Markus KAHLE Johann SCHULZ	16024	Erstellung einer Excel-Mustervorlage für Pflegeleistungen im Rahmen der Beihilfe	500,-
Andreas SCHIRMBECK	16120	Verbesserung in einem Teilbereich der Polizei: Entwicklung einer Anwendung für die IT-unterstützte Bearbeitung von Ermittlungsverfahren	500,-
Herbert GOERTZ	16223	Verbesserung im Bereich der Polizeifliegerstaffel: Konstruktion einer Zuggabel für das Flugzeug Cessna 182	500,-
--	16184	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Einführung von ADV-Vordrucken zu den amtlichen Formularen „Vordruck 188“ und „Vordruck 196“	500,-
--	16137	Einsparung bei der Euro-Umstellung von Münzschlössern in Teilbereichen der Universität Bielefeld	500,-
--	16319	Verbesserung im Bereich der Kampfmittelbeseitigung: Verbesserung der Abbrennvorrichtung für Sprengstoff	500,-
--	16407	Verbesserung im Bereich der Kampfmittelbeseitigung: Zerschmelzung von 2cm-Geschossen in den Ausglühofen	500,-
Claudia FRANGENHEIM	15738	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung des Vordrucks Est 1 B	400,-
Norbert BRÖKER Detlev RENTMEISTER	16169	Verbesserung im Bereich der Eichverwaltung: Entwicklung einer Excel-Anwendung für die rechnergestützte Erstellung von Fehlschaltbescheinigungen bei der Eichung von Straßenzapfsäulen	400,-
Eduard SCHUSTER	16244	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Änderung des Vordrucks StA 70	350,-
--	16406	Verbesserung in einem Teilbereich der Polizei: Einsparungen bei der Beschaffung von Leichen-/Unfallhüllen	350,-
--	16242	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Überarbeitung des Vordrucks Nr. 107/2	350,-
--	16072	Verbesserung im Bereich der Polizei: Änderung des Vordrucks „Ausweisbestätigung“	300,-
--	15693	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Einbeziehen der Vordrucke zur Körperschaftsteuer-Zerlegung in den automationsgestützten Vordruckversand	300,-
--	16333	Verbesserung im Bereich der Polizei: Neugestaltung des Vordrucks NW Pol 10	300,-
Anne FÜRST	16269	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Erweiterung des Vordrucks USt 1 K	300,-

Name der Einsenderin/ des Einsenders	Vorschlag Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
--	16246	Verbesserung im Bereich des Mess- und Eichwesens: ADV-Unterstützung für die messtechnische Kontrolle von Blutdruckmessgeräten	300,-
--	15744	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Einführung eines Erläuterungstextes bei Abzug eines Kinderfreibetrags für ein nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind	300,-
Axel FURCHÉ	15986	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des bereits bestehenden Erläuterungstextes zur Steuerfreistellung des Arbeitslohns aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis um die genaue Angabe des freigestellten Betrags	300,-
--	16292	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Bearbeitung des masch. erstellten Tagesabschlusses	300,-
Michael ERTELT Klaus REINBACHER	15705	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Aufnahme eines Erläuterungstextes zu § 10 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG	250,-
--	15993	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks GEV 432 Nr. 143/432	250,-
Peter ZUKOWSKI	16243	Verwendung von Sicherheitsetiketten im Einsatzbereich des Landeskriminalamtes	250,-
--	15847	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks Nr. 143/104	250,-
Wolfgang MÜLLER	16331	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Ergänzung des Vordrucks „Vordr29“	250,-
Karl-Heinz PRÜMMER	16325	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Änderung des Vordrucks ZP 36	250,-
Peter FRANKEN	16293	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Änderung des Vordrucks GV 8a	250,-
--	15847	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks Nr. 143/104	250,-
Bernd KAUTZKY	16107	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Aufnahme einer Klarstellung der Anweisungsregeln in das Fach 10 DA-ADV	250,-
--	16201	Verbesserung im Bereich der Eichverwaltung: Entwicklung eines EDV-gestützten Antrags-/Genehmigungsformulars für das Genehmigungsverfahren für Schwertransporte	250,-
Hannelore KORTH	16278	Schutz der Fensterbänke im Innenministerium durch das Belegen mit anfallenden Teppichbodenresten	250,-
--	16021	Aufnahme der Angaben zum Ansprechpartner und dessen E-mail-Adresse in den Kopfbogen des Innenministeriums	250,-
--	16238	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Änderung des Vordrucks VS 10	250,-
--	16191	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Änderung der Vordrucke GS 71, 72, 73 und 74	250,-
Frank SCHROER	16175	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Ergänzung des Vordrucks „Vollstreckungsauftrag“	250,-
--	16164	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ausgabe eines entsprechenden Hinweises zusätzlich zum Bescheid in den vom zentralen Bescheidversand ausgeschlossenen Organträgerfällen	250,-
--	16146	Vorschläge zur Vermeidung der zunehmenden Verschmutzung des Eingangsbereichs des Innenministeriums	250,-

Name der Einsenderin/ des Einsenders	Vorschlag Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
–	16296	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung des Vordrucks Nr. 605/27	250,-
Herbert PIEPER	16373	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Entwicklung eines Berechnungsprogramms für nicht als Betriebs- ausgaben abziehbare Schuldzinsen	250,-
Karl Heinz von den BRUCK	16382	Verbesserung im Bereich des Justizvollzugs: Einsparungen bei den Abwasserkosten	250,-

Der Interministerielle Ausschuss für das Behördliche Vorschlagswesen im Lande Nordrhein-Westfalen dankt allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Behördlichen Vorschlagswesen für das verantwortliche Mitwirken an der Steigerung der Verwaltungseffizienz.

– MBl. NRW. 2002 S. 37.

### Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe

#### IX/8. Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe

Bek. d. Gemeindeunfallversicherungsverbandes  
Westfalen-Lippe v. 5. 12. 2001

Die IX/8. Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe findet am 29. Januar 2002, 9.30 Uhr, im Verwaltungsgebäude des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe, Salzmannstraße 156, 48159 Münster, großer Sitzungssaal, statt.

Münster, den 5. Dezember 2001

John  
Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2002 S. 40.

### Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
– Jahrgang 2001 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2001 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 23,50 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 16% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 2002 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– MBl. NRW. 2002 S. 40.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569